

Corporate
Governance-Bericht
mit Erklärung zur
Unternehmens-
führung

1. Corporate Governance-Bericht mit Erklärung zur Unternehmensführung	2
1.1 Grundsätze der Unternehmensführung	2
1.2 Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen	3
1.3 Weitere Angaben zur Corporate Governance	7
1.4 Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG	9

1. Corporate Governance-Bericht mit Erklärung zur Unternehmensführung

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung. Effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie Offenheit und Transparenz sind wesentliche Aspekte der Corporate Governance bei der Schaeffler Gruppe und stärken das Vertrauen der Aktionäre, Geschäftspartner und Mitarbeiter in die Leitung und Überwachung des Unternehmens.

1.1 Grundsätze der Unternehmensführung

Die Schaeffler Gruppe legt großen Wert darauf, wirtschaftlichen Erfolg mit verantwortlichem Handeln gegenüber Umwelt, Mensch und Gesellschaft zu verbinden. Nachhaltiges Wirtschaften und gesellschaftliche Verantwortung sind elementare Bestandteile der seit Jahren gelebten Unternehmenskultur. Sie bilden die Grundlage für langfristiges profitables Wachstum. Kern dieser Wachstumsstrategie sind höchste Qualität, herausragende Technologie und ausgeprägte Innovationskraft sowohl im Kundengeschäft als auch bei den internen Prozessen. Als kompetenter Innovations- und Technologieführer trägt die Schaeffler Gruppe mit ihren Produkten und Lösungen dazu bei, die Mobilität von morgen umweltfreundlich und energieeffizient zu gestalten. Eine integrale Unternehmensführung, die Einhaltung gesetzlicher Regeln und die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung sind integrale Bestandteile der seit Jahren gelebten Unternehmenskultur bei Schaeffler. Das unternehmerische Handeln bei Schaeffler beruht auf Gesetzestreue, Fairness, gegenseitigem Respekt und Integrität. Die Schaeffler Gruppe verpflichtet sich in einem weltweit gültigen, umfassenden Unternehmenskodex (Code of Conduct) zur Kultur der Nachhaltigkeit und sieht dies als Voraussetzung für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg. Inhaltlich definiert der Unternehmenskodex Grundsätze für ein integriertes und gesetzeskonformes Verhalten. Diese Grundsätze gelten für jeden gleichermaßen – den Vorstand, die Führungskräfte und jeden einzelnen Mitarbeiter – und sind gleichzeitig ein Versprechen an Aktionäre und sonstige dem Unternehmen verbundenen Personen (Stakeholder). Im Jahr 2015 wurde der Unternehmenskodex (Code of Conduct) der Schaeffler Gruppe grundlegend überarbeitet.

Vorstand und Aufsichtsrat berücksichtigen bei ihrem Handeln die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit zwei Abweichungen: Der Kodex empfiehlt für die Darstellung der Vergütung des Vorstands im Vergütungsbericht die Verwendung von Mustertabellen, in denen auch die Darstellung von Vorjahresvergleichszahlen vorgesehen ist. Da die Schaeffler AG erst im Oktober 2014 in eine AG umgewandelt und die Konzernleitung erst zu diesem Zeitpunkt auf die Gesellschaft übertragen wurde, wird im Vergütungsbericht 2015 von dieser Empfehlung abgewichen. Darüber hinaus wurde eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder nicht festgelegt, da der Aufsichtsrat dieses Kriterium für nicht aussagekräftig hält im Hinblick auf die Geeignetheit einer Person als Mitglied des Aufsichtsrats tätig zu sein.

1.2 Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Die Governance Struktur der Schaeffler AG folgt dem zweistufigen Modell, das im Aktiengesetz verankert ist. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensführung. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, eingebunden. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat.

Vorstand

Die Schaeffler Gruppe wird durch den Vorstand der Schaeffler AG geführt. Ausgehend von der Organisationsstruktur gehören dem Vorstand neben dem Vorsitzenden die Vorstände der Sparten und der Funktionen an. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung, legt die Ziele und die strategische Ausrichtung fest, steuert die Umsetzung der Unternehmensstrategie und berücksichtigt dabei die Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Personen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Das Geschäft wird über eine dreidimensionale Matrix gesteuert, die neben den Sparten und Zentralfunktionen auch die Regionen umfasst. Die Leiter der Regionen (Regionale CEOs) berichten direkt an den Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand bildet gemeinsam mit den Regionalen CEOs das Executive Board der Schaeffler Gruppe.

Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnungen. Sie haben dabei die Zustimmungsvorbehalte zu beachten, die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt sind. Die Mitglieder des Vorstands sorgen für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen und beachten bei ihrer Arbeit die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Durch die Ressortverteilung werden den einzelnen Vorständen bestimmte Geschäftsführungsbereiche (Ressorts) zugeteilt. Ihre Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung bleibt unberührt. Jeder Vorstand handelt in seinem Ressort eigenverantwortlich – unter Beachtung der Gesamtverantwortung des Vorstands.

Aufsichtsrat

Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Unternehmensführung zu beraten und zu überwachen. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen hat der Vorstand ihn einzubinden. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und legt ihre Vergütung fest (Details der Vergütung: siehe Vergütungsbericht). Gemäß Beschluss des Aufsichtsrats vom 30. September 2015 soll dem Vorstand mindestens eine Frau angehören. Außerdem achtet der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern auf Vielfalt (Diversity) und insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen. Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat für eine langfristige Nachfolgeplanung im Vorstand. Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist die Vollendung des 68. Lebensjahres. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung aus. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat regelt dessen Organisation und Arbeit. Außerdem regelt die Geschäftsordnung, welche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, 2016 eine Effizienzprüfung der Arbeit des Aufsichtsrats durchzuführen; Art und Weise der Durchführung der Effizienzprüfung werden noch festgelegt.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus zwanzig Mitgliedern zusammen. Davon werden zehn Mitglieder von der Hauptversammlung bestellt und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Die Mitglieder sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen sowie in der Lage sein, den für die Tätigkeit erforderlichen Zeitaufwand aufzubringen. Dem Aufsichtsrat sollen keine Mitglieder angehören, die Organfunktionen oder Beratungsfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern der Schaeffler Gruppe haben. Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation folgende konkrete Ziele benannt:

- Die Besetzung des Aufsichtsrats mit Personen, die einen internationalen Hintergrund haben, soll im bisherigen Umfang beibehalten werden.
- Dem Aufsichtsrat sollen basierend auf der Einschätzung, dass alle Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat als unabhängig gelten, mindestens 15 unabhängige Mitglieder (im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex) angehören.
- Aufsichtsratsmitglieder sollen dem Gremium regelmäßig nicht länger als drei volle Amtsperioden angehören.

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt, weil der Aufsichtsrat der Ansicht ist, dass dieses Kriterium nicht aussagekräftig ist im Hinblick auf die Geeignetheit einer Person als Mitglied des Aufsichtsrats tätig zu sein.

Der Aufsichtsrat achtet des Weiteren bei der Zusammensetzung auf Vielfalt (Diversity) und die Vermeidung von Interessenskonflikten.

Der Aufsichtsrat tritt wenigstens zweimal im Kalenderhalbjahr zu Sitzungen zusammen, in denen er anstehende Themen erörtert und erforderliche Beschlüsse fasst. Im Übrigen hält er Sitzungen ab, sooft und sobald das Interesse der Gesellschaft es erfordert.

Laut Geschäftsordnung bildet der Aufsichtsrat insgesamt vier Ausschüsse. Dem Vermittlungsausschuss gem. §§ 27 Abs. 3, 31 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes obliegt es, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu machen, wenn die dazu

notwendige Zweidrittelmehrheit zunächst nicht zustande gekommen ist. Ihm gehören Frau Maria-Elisabeth Schaeffler-Thumann sowie die Herren Georg F. W. Schaeffler, Norbert Lenhard und Jürgen Wechsler an; Vorsitzender ist Herr Georg F. W. Schaeffler.

Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat Kandidaten vor, die als Wahlvorschläge für die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignet sind. Dem Nominierungsausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Georg F. W. Schaeffler sowie Frau Maria Elisabeth Schaeffler Thumann, Herr Dr. Holger Engelmann und Herr Prof. Dr. Bernd Gottschalk an; Vorsitzender ist Herr Georg F. W. Schaeffler.

Dem Präsidialausschuss gehören Frau Maria-Elisabeth Schaeffler-Thumann sowie die Herren Georg F. W. Schaeffler, Norbert Lenhard, Jürgen Wechsler, Prof. KR Ing. Siegfried Wolf sowie Frau Barbara Resch an; Vorsitzender ist Herr Georg F. W. Schaeffler. Der Präsidialausschuss berät und unterstützt den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter bei Ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat. Er bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor.

Eine weitere wesentliche Aufgabe des Präsidialausschusses ist die Vorbereitung der Personalentscheidungen des Aufsichtsrats. Er gibt Empfehlungen für die Neu- bzw. Wiederbestellung sowie für die Abberufung von Vorstandmitgliedern. Darüber hinaus bereitet er die Entscheidung des Aufsichtsrats über das System der Vergütung und die Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder vor.

Ferner beschließt der Präsidialausschuss vorbehaltlich der in § 107 Abs. 3 Satz 3 Aktiengesetz genannten Delegationsverbote anstelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu bestimmten, in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Rechtsgeschäften und Maßnahmen.

Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses. Zu diesem Zweck obliegt ihm die Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und die Erörterung des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer. Außerdem obliegt ihm die Vorprüfung des Berichts über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers.

Der Prüfungsausschuss ist beauftragt und ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats den Prüfungsauftrag zu erteilen, die Prüfungsschwerpunkte festzulegen und die Vergütung des Prüfers zu vereinbaren. Außerdem überwacht der Prüfungsausschuss die Unabhängigkeit, Qualifikation und Effizienz des Abschlussprüfers sowie die Rotation der Mitglieder des Prüfungsteams. Der Prüfungsausschuss überwacht anstelle des Aufsichtsrats den Rechnungslegungsprozess und die Wirksamkeit der Internen Revision, des Internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems und befasst sich mit Compliance im Unternehmen. Er lässt sich von der Internen Revision regelmäßig über die Prüfungsschwerpunkte und Prüfungsergebnisse unterrichten.

Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Der Aufsichtsratsvorsitzende gehört diesem Ausschuss kraft Amtes an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und darf weder ein ehemaliges Mitglied des Vorstands noch der Aufsichtsratsvorsitzende sein; er soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Dr. Siegfried Luther, erfüllt als ehemaliger Finanzvorstand der Bertelsmann-Gruppe diese Voraussetzungen. Außerdem gehören dem Prüfungsausschuss die Herren Georg F. W. Schaeffler, Robin Stalker, Salvatore Vicari, Jürgen Worrich und Dr. Reinold Mittag an.

Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Dazu stimmt der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung muss der Vorstand dem Aufsichtsrat bzw. dem Präsidialausschuss zur Genehmigung vorlegen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategieumsetzungen, der Planung, der Geschäftsentwicklung, des Risikomanagements und Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat ist von gegenseitigem Vertrauen und einer offenen Diskussionskultur unter umfassender Wahrung der Vertraulichkeit geprägt.

Auch zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats hält der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßigen Kontakt und erörtert mit ihm Fragen der Strategieumsetzungen, der Planung, der Geschäftsentwicklung, des Risikomanagements und Compliance des Unternehmens. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Vorsitzenden des Vorstands unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Führung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind dazu verpflichtet, etwaige Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat unverzüglich offenzulegen. Wesentliche Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahestehenden Personen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Aufsichtsrats bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat berichtet der Hauptversammlung über etwaige Interessenkonflikte und deren Behandlung. Im Berichtsjahr sind weder bei den Vorstands- noch bei den Aufsichtsratsmitgliedern Interessenkonflikte aufgetreten.

Geschlechterquote

Dem Aufsichtsrat gehören heute vier weibliche Mitglieder an, sodass die gesetzlich vorgeschriebene Quote von 30 % noch nicht vollständig erreicht ist.

Dem Vorstand gehört seit dem 01. Januar 2016 eine weibliche Person an, sodass die vom Aufsichtsrat gesetzte Zielvorgabe erreicht ist.

Für die erste Führungsebene wurde eine Frauenquote von 5 % und für die zweite Führungsebene eine Quote von 12 % festgelegt. Es ist zu erwarten, dass beide Quoten bis zum Zielerreichungszeitpunkt (30. Juni 2017) erfüllt werden.

1.3 Weitere Angaben zur Corporate Governance

Anteilsbesitz von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, Directors' Dealing

Zum 31. Dezember 2015 waren die Schaeffler Verwaltung Zwei GmbH mit 75,1 % (500 Millionen Stammaktien) und die Schaeffler Verwaltungs GmbH mit 14,1 % (rund 94 Millionen Vorzugsaktien) an der Schaeffler AG beteiligt. Dieser Anteilsbesitz ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats Georg F. W. Schaeffler und Maria-Elisabeth Schaeffler-Thumann zuzurechnen. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hielten zu diesem Stichtag weniger als 1 % der Stamm- und Vorzugsaktien der Gesellschaft. Der Aktienbesitz der Mitglieder des Vorstands belief sich zum 31. Dezember 2015 auf ebenfalls weniger als 1 % der Stamm- und Vorzugsaktien der Gesellschaft.

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nach § 15a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) gesetzlich verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der Schaeffler AG oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offenzulegen, soweit der Wert der von dem Mitglied und ihm nahestehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahrs getätigten Geschäfte die Summe von 5.000 EUR erreicht oder übersteigt. Die der Schaeffler AG im abgelaufenen Geschäftsjahr gemeldeten Geschäfte wurden ordnungsgemäß veröffentlicht und sind auf der Internetseite des Unternehmens abrufbar unter: www.schaeffler.com/de/ir

Transparenz

Ziel ist es, institutionelle Investoren, Aktionäre, Finanzanalysten, Geschäftspartner, Mitarbeiter sowie die interessierte Öffentlichkeit durch regelmäßige, transparente und aktuelle Kommunikation gleichzeitig und gleichberechtigt über die Lage des Unternehmens zu informieren. Alle wesentlichen Informationen, wie z. B. Presse-, Ad-hoc- und Stimmrechtsmitteilungen sowie Präsentationen von Analystenkonferenzen, sämtliche Finanzberichte und der Finanzkalender werden auf der Internetseite der Schaeffler Gruppe veröffentlicht. Investor Relations steht in enger und ständiger Verbindung mit den Aktionären.

Beziehungen zu den Aktionären und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, Kapitalmaßnahmen, Satzungsänderungen sowie über die Wahl des Abschlussprüfers. Sie muss jeweils in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.

Die Gesellschaft hat Vorzugs- und Stammaktien ausgegeben. Vorzugsaktien gewähren kein Stimmrecht, erhalten aber einen Dividendenvorzug von 0,01 EUR je Aktie. Die Vorzugsaktien gewähren in der Hauptversammlung 2016 auch kein Stimmrecht nach § 140 Abs. 2 S. 1 AktG.

Aktionäre müssen sich rechtzeitig zur Hauptversammlung anmelden, um an der Hauptversammlung teilnehmen zu können. Die Aktionäre werden vor der Hauptversammlung durch eine Einladung und weitere veröffentlichte Unterlagen (u. a. Geschäftsbericht) über die in der Hauptversammlung anstehenden Tagesordnungspunkte unterrichtet. Diese Informationen stehen auch auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Schaeffler AG erstellt den Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Aktiengesetzes (AktG). Der Konzernabschluss wird nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt.

Mit dem Abschlussprüfer der Schaeffler AG ist vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Ferner ist vereinbart, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Vereinbarungsgemäß hat der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärungen zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Der Abschlussprüfer hat für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr mit Schreiben vom 24. März 2015 und 13. Oktober 2015 eine verbindliche Unabhängigkeitserklärung abgegeben.

1.4 Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Im März 2016 haben Vorstand und Aufsichtsrat die nachstehende, aktualisierte Fassung der Entsprechenserklärung vom Dezember 2015 nach § 161 AktG abgegeben. Die Erklärungen sind jeweils im Internet unter www.schaeffler.com/de/ir veröffentlicht.

Die Schaeffler AG entspricht seit der Börsennotierung ihrer Vorzugsaktien am 09. Oktober 2015 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 05. Mai 2015 („Kodex“) mit den nachstehend beschriebenen Ausnahmen und wird den Empfehlungen auch künftig mit den nachstehend beschriebenen Ausnahmen entsprechen:

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.5 für die Darstellung der Vergütung des Vorstands im Vergütungsbericht die Verwendung von Mustertabellen, in denen auch die Darstellung von Vorjahresvergleichszahlen vorgesehen ist. Da die Schaeffler AG erst im Oktober 2014 in eine AG umgewandelt und die Konzernleitung erst zu diesem Zeitpunkt auf die Gesellschaft übertragen wurde, wird im Vergütungsbericht 2015 von dieser Empfehlung abgewichen.

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.1 Absatz 2, dass der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennt und dabei auch eine Altersgrenze für die Aufsichtsratsmitglieder festlegt. Der Aufsichtsrat der Schaeffler AG wird eine solche Altersgrenze nicht festlegen, weil er der Ansicht ist, dass dieses Kriterium nicht aussagekräftig ist im Hinblick auf die Geeignetheit einer Person als Mitglied des Aufsichtsrats tätig zu sein.

Herzogenaurach, März 2016

Für den Aufsichtsrat

Georg F. W. Schaeffler

Aufsichtsratsvorsitzender

Für den Vorstand

Klaus Rosenfeld

Vorsitzender des Vorstands